



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	20.10.2020	1808/20 - I/606
-------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.10.2020		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar
- Abfall- und Gebührensatzung - vom 20.05.2003**

Anlage/n:

1. Text der 6. Änderungssatzung
2. Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen
3. Fassung der gegenwärtigen Abfall- und Gebührensatzung
4. Tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze
5. Erlösentwicklung der Vermarktung des Altpapiers seit 2017
6. Entwicklung der Abfallgebühren in der Stadt Wetzlar seit 2000
7. Sammlung themenrelevanter Presseberichte

Beschluss:

Die 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar – Abfall- und Gebührensatzung – vom 20.05.2003 wird beschlossen.

Wetzlar, den 20.10.2020

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Abfall- und Gebührensatzung vom 20.05.2003 wurde letztmals im Juni 2018 geändert (5. Änderungssatzung vom 14.06.2018, in Kraft getreten zum 01.01.2019).

Gegenstand der vorliegenden 6. Änderungssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.01.2021 vorgesehen ist, sind in erster Linie Änderungen der in § 17 enthaltenen Gebührensätze.

Die Basis der neuen Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 – 2022 resultiert aus der Entwicklung der generellen Situation der hoheitlichen Abfallentsorgung in der Stadt Wetzlar und im Lahn-Dill-Kreis in den vergangenen Jahren.

Durch die ab 2014 erfolgte Einführung eines Identensystems sowie umfangreicher Veränderungen in der Tourenplanung konnte der Eigenbetrieb Stadtreinigung deutliche Optimierungen umsetzen, die sich in der Folgezeit positiv auf die wirtschaftliche Situation in der Abfallentsorgung ausgewirkt haben. Unterstützt wurde dieser Trend durch kontinuierliche Steigerungen bei den Erlösen für Altpapier. So wurden im Jahr 2015 Erträge von rund 289 T€/a erzielt, 2016 lag dieser Betrag bereits bei 317 T€. Für 2017 konnte der Eigenbetrieb durch die positive Entwicklung der Vermarktungssituation auf dem Weltmarkt die Erträge für die Verwertung des Altpapiers aus dem Stadtgebiet nochmals auf 506 T€ steigern (siehe Anlage 5).

Die neue Abfallgebührenkalkulation des Lahn-Dill-Kreises für die Jahre 2014 – 2017 war für die Stadtreinigung Wetzlar Anlass zur Durchführung umfangreicher Nachprüfungen der dortigen Kalkulationsgrundlagen. Im Ergebnis führten diese neben einer Reduzierung der zu zahlenden Gebühren auch zu einer einmaligen Ausgleichszahlung zu Gunsten der Stadt in Höhe von 270 T€.

Durch diese positiven Entwicklungen konnte bis Ende 2018 eine Abfallgebühren-Ausgleichsrücklage im Umfang von rund 2 Mio. € gebildet werden. Aus den Regelungen des Kommunalabgabenrechtes (Abbau der Ausgleichsrücklage in den Folgejahren) ergab sich die Möglichkeit, die Gebühren für die Einwohner/innen der Stadt Wetzlar ab 01.01.2019 um durchschnittlich rund 20 % bis auf das Niveau der Jahre 2002/2003 zu reduzieren.

Das Ziel dieser Gebührenkalkulation richtete sich auf eine Gebührenstabilität für die Dauer von 3 Jahren (2019 – 2021) auf der Basis folgender wesentlicher Grundlagen:

- Weitgehende Stabilität der Altpapiererlöse auf dem bisherigen Niveau (2017 betragen die Altpapiererlöse 506 T€ $\hat{=}$ 8,8% des Gesamterlöses)
- Konstanz der Effekte aus den optimierten Betriebsabläufen
- Kontinuität der von der Stadt an den Lahn-Dill-Kreis zu entrichtenden Anlieferungsgebühren

Die mit dem Ziel einer Abschmelzung der aufgelaufenen Rücklage untergedeckt kalkulierten Gebühren führten bis Ende 2019 im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung beim Eigenbetrieb zu einem Verlust in Höhe von rund 750 T€, der durch eine entsprechende Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage gedeckt wurde. Die Höhe der Rücklage betrug Anfang 2020 somit nur noch rund 1,25 Mio. €.

Mit Beginn des Jahres 2020 traten jedoch gegenüber den bisherigen Kalkulationsgrundlagen massive Veränderungen in Bereichen auf, welche außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Eigenbetriebes liegen. Die Entwicklung auf dem Weltmarkt führte zu einem weiteren Verfall der bereits 2019 deutlich gesunkenen Altpapierpreise und bewirkt damit eine Reduzierung der Altpapiererlöse 2020 auf voraussichtlich 191 T€ (\cong 3,6% des Gesamterlöses). Des Weiteren bewirkt eine Neukalkulation der Abfallgebühren durch den Lahn-Dill-Kreis für den Zeitraum 2020 – 2023 eine deutliche Erhöhung der Gebühren für die vom Eigenbetrieb am dortigen Abfallwirtschaftszentrum anzuliefernden Abfälle um rund 850 T€ pro Jahr. Durch diese Entwicklungen wird die Gebührenaussgleichsrücklage des Eigenbetriebes in nächster Zeit vollständig aufgebraucht sein.

Die erheblichen Auswirkungen der Gebührenerhöhung des Lahn-Dill-Kreises ab 2020 auf die Stadt Wetzlar veranlasste den Eigenbetrieb dazu, die Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, Dreieich, mit der Nachprüfung der dieser Erhöhung zugrunde liegenden Gebührenkalkulation zu beauftragen. Hierbei ergaben sich keine bedeutsamen Feststellungen.

Insgesamt ergibt sich daher durch die seit 2020 aufgetretenen veränderten Rahmenbedingungen nunmehr ein zeitnahe Anpassungserfordernis für die derzeitigen Abfallgebühren der Stadt. Die sich durch ein Hinausschieben der Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt ergebende Unterdeckung kann aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen dann nicht mehr auf die Gebührenzahler/innen umgelegt werden.

Die durch Schüllermann kalkulierte neue kostendeckende Jahresgebühr ab 2021 liegt für ein 120 l-Restmüllgefäß mit gleichgroßem Biomüllgefäß gerundet bei 206,52 €/a, für ein 240 l-Restmüllgefäß mit gleichgroßem Biomüllgefäß bei 371,88 €/a. Gegenüber der seit 2019 gültigen geplant untergedeckten Gebühr ergibt sich hierdurch zwar eine Erhöhung um 50,12 €/a bei den 120 l-Gefäßen und um 88,88 €/a bei den 240 l Gefäßen, im Vergleich zu den bis Ende 2018 geltenden Gebühren liegt die Erhöhung bei den 240 l-Gefäßen jedoch lediglich bei 41,88 €/a, bei den 120 l-Gefäßen ergibt sich sogar eine leichte Senkung um 0,48 €/a. Die konkreten weiteren Gebührensätze können den neuen Absätzen 2 und 4 des § 17 sowie der anliegend beigefügten Vergleichstabelle entnommen werden.

Die exakte Kalkulation der Gebühren in Bezug zu den hiermit bei den Einzelgefäßen verbundenen Aufwendungen führt dazu, dass sich im Bereich der Wetzlarer Altstadt (bedingt durch die räumlichen Verhältnisse entstehen häufig massive Platzprobleme, die eine Aufstellung zusätzlicher Biotonnen nicht ermöglichen), eine gegenüber dem restlichen Gebiet höhere Jahresgebühr als kostendeckend ergibt. Die errechneten Gebührensätze differieren um etwa 15,00 € beim 120 l-Gefäß bzw. 43,00 € beim 240 l-Gefäß.

Die sich für die Altstadt ergebenden höher kalkulierten Gebührensätze summieren sich angesichts der geringen Fallzahlen zu einem Differenzbetrag von ca. 26 T€ pro Jahr. Dabei ist auf den im Vergleich niedrigeren Gebührensatz abzustellen. Um eine einheitliche Gebühr für das gesamte Stadtgebiet zu erreichen, kann die sich hieraus ergebende Unterdeckung aus kommunalabgabenrechtlichen Gründen nicht auf die Gebührenzahler/innen umgelegt werden. Dies ist auch der Fall, wenn wie vorgesehen aus Gründen einer auch unterjährig zu ermöglichenden einfacheren Abrechnung in der Satzung durch 12 (Monate) teilbare Gebührensätze festgesetzt werden. Auch in diesem Fall darf nur zugunsten des Gebührenzahlers von den kalkulierten Sätzen abgewichen

werden. Es müssen daher (auch aus programmtechnischen Gründen) Abrundungen erfolgen. Die neuen Gebührensätze wurden daher soweit reduziert, dass die resultierenden monatlichen Beträge glatt auf zwei Nachkommastellen aufgehen. Hierdurch ergibt sich ein Verzicht auf Einnahmen in Höhe von knapp 1 T€/a.

Festgestellte Unterdeckungen sollen nach dem hessischen Gebührenrecht innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zu Lasten des Gebührenzahlers ausgeglichen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn diese gewollt waren. In diesem Fall ist ein Einbezug in eine spätere Gebührenkalkulation nicht möglich. Sollten aus dem Gebührenergebnis auch handelsrechtlich Verluste resultieren, hat eine Deckung aus anderen Mitteln zu erfolgen.

Der Kalkulationszeitraum wurde unter Berücksichtigung möglicher positiver Effekte wie bspw. die Einsparung von Restmüll durch die Einführung der Gelben Tonne sowie derzeit nicht sicher kalkulierbarer künftiger Entwicklungen der Altpapiererlöse auf die Jahre 2021 und 2022 ausgerichtet. Hier ist das Ergebnis der 2021 für die Folgejahre vorzunehmenden Ausschreibung für die Verwertung des Altpapiers abzuwarten.

Die Anpassung der Gebührensätze wurde zum Anlass genommen, in der Abfall- und Gebührensatzung geringfügige redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Veränderung der Rechtslage vorzunehmen.

Die in der Abfall- und Gebührensatzung vorgeschlagenen Änderungen und damit die Fassung der zu beschließenden 6. Änderungssatzung sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument aufgeführt.

In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften oder diejenigen Absätze von Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen. Zum anderen wird in einer dritten Spalte erläutert, aus welchen Gründen die jeweiligen Veränderungen vorgenommen wurden.

Anlage 3 beinhaltet die derzeitige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung.

Anlage 4 enthält eine Gegenüberstellung der gängigsten bisherigen und neuen Gebührensätze.

Anlage 5 stellt die Erlösentwicklung der Vermarktung des Altpapiers seit 2017 dar.

Anlage 6 zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren in der Stadt Wetzlar seit 2000.

Anlage 7 enthält eine Sammlung themenrelevanter Presseberichte.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Stadtreinigung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2020 der Vorlage zugestimmt.